



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Eine novellierte BioAbfV sollte folgende Aspekte aufgreifen:

1. Definition zu Fremdstoffgehalten im Eingangsmaterial

Bio- und Grüngut sind einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Eine hochwertige stoffliche Verwertung ist nur möglich, wenn die erzeugten Düngemittel frei von Fremdstoffen sind. Fremdstoffe sind Verunreinigungen wie Glas, Metalle und Kunststoffe.

Um qualitativ hochwertige Komposte und Gärprodukte zu erzeugen, sind Bio- und Grüngut sortenrein getrennt zu erfassen. Der Fremdstoffanteil soll 1 Gewichtsprozent in der Einzelanlieferung nicht überschreiten (Klasse A).

Wenn mehr als 1 Gew.-% an Fremdstoffen enthalten ist (Klasse B), entsteht ein Mehraufwand für die Abtrennung der Fremdstoffe und ihre Entsorgung. In diesen Fällen ist es möglich, die Entsorgungskosten als Restabfall dem Abfallerzeuger (dem AG) in Rechnung zu stellen.

Bei Fremdstoffgehalten von mehr als 3 Gew.-% (Klasse C) kann eine negative Auswirkung auf die Qualität der Endprodukte nicht mehr ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist es möglich, die betreffende Einzelanlieferung abzuweisen und die Entsorgungskosten als Restabfall dem Abfallerzeuger (dem AG) in Rechnung zu stellen.

Der AG überprüft alle zwei Jahre seine Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer hohen Bio- und Grüngutqualität notwendig sind. Bei Ergebnissen, die eine Einstufung in die Klasse C ergeben, wird der AG sofort Maßnahmen ergreifen. Maßnahmen können die Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial sein oder das Durchführen gezielter Kontrollen und Sanktionen beim Bürger. Die Festlegung von Maßnahmen findet in enger Abstimmung mit dem AN statt; die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Abfallerzeuger (AG).

Wir sehen keinen Bedarf für kontinuierliche Messungen vor der biologischen Behandlung in den Anlagen. Mögliche Grenzwerte oder besser Richtwerte, sollten seitens der Anlagenbetreiber erfasst werden und ausschließlich dazu dienen, den zusätzlichen Sortieraufwand bei der Bioabfallaufbereitung den Verursachern darzulegen. Die Kompostqualität muss weiterhin über die Produktprüfung am Ende des Aufbereitungsverfahrens gewährleistet werden.

2. Pflicht zur Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Kontrolle und Ahndung

Um dauerhaft eine sortenreine Erfassung gewährleisten zu können, ist regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit, die Kontrolle der Sortierergebnisse und eine Ahndung bei Fehlverhalten erforderlich. Es ist daher Pflicht, dass die Kommune je nach ihrer Größe eine bestimmte Anzahl an Abfallberater*innen einstellt und ein festes Budget der Abfallgebühren für Maßnahmen der Qualitätsbewahrung und -verbesserung bereitstellt.

Die Gewerbeabfallverordnung (siehe S. 66/67 der Begründung in der Grunddrucksache 2/17) räumt ein, dass Fehlwürfe unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bis zu einem gewissen



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Maß hingenommen werden und nicht per se zu einem Verstoß gegen die Getrenntsammlungspflicht führen. Allerdings sollte eine Fehlwurfquote von 5 Masseprozent in der Regel nicht überschritten werden. Bioabfälle gehören beispielhaft zu den Stoffströmen, bei denen diese Toleranzschwelle sogar niedriger sein sollte.

Das bedeutet, dem Gewerbetreibenden wird durchaus zugemutet, sich an strikte Vorgaben zur Getrenntsammlung zu halten, während dies im privaten Bereich nicht der Fall ist. Wir sehen hier dringenden Handlungsbedarf, der auch den Privathaushalt adressiert.

3. Empfehlung zur Konkretisierung der Sammlungsvorgaben

Um sicherstellen zu können, dass es bereits auf Haushaltsebene zu einer geringen Fehlwurfquote in der Biotonne kommt, schlagen wir vor, entsprechende Regelungen in die kommunalen Satzungen mit aufzunehmen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Diskussion über Plastik in der Umwelt und der allgemeinen Forderung nach Maßnahmen, die an der Quelle ergriffen werden, dringend geboten.

Formulierungsvorschläge:

„Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, so ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berechtigt, die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, den betroffenen Abfallbehälter nach gesonderter Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Restabfall im Rahmen der nächsten regulären Restabfallsammlung bereitzustellen oder eine Sonderleerung zu vereinbaren. In beiden Fällen werden gesonderte Gebühren erhoben. Eine mögliche Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.“

„Es handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Einsammeln oder Befördern überlässt und Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in dieser Satzung befüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

4. Anwendungsbereich, der keine unnötigen Hürden für die Bioabfallverwertung aufbaut; Festlegung des Abfallendes

Überlegungen des BMU, den Geltungsbereich der Verordnung auf Flächen des Garten- und Landschaftsbaus auszuweiten, sehen wir kritisch. Wir halten es für überzogen, dass dann jede noch so kleine GaLaBau-Maßnahme unter die Nachweispflichten des § 11 Abs. 2 BioAbfV fallen würde. Gleichzeitig würde die Ausweitung Hersteller von Stoffgemischen betreffen, d. h. die Erdenwerke. Auch hier befürchten wir, dass Erdenwerke, die ein abfallrechtliches Nachweisverfahren durchführen müssen, auch hinsichtlich der abnehmenden Stelle und der Aufbringungsfläche, dann eher Abstand davon nehmen, holzartiges Material aus der Bioabfallverwertung oder Komposte einzusetzen. Stattdessen würden sie auf Alternativen aus Primärrohstoffen wie z. B. Torf, Holzfasern, Kokosfasern etc. zurückgreifen.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

An der Stelle muss ausreichen, dass den Garten- und Landschaftsbauern sowie den Erdenwerken Materialien zur Verfügung gestellt werden, die die Vorgaben der BioAbfV und der DüMV einhalten. Aktuell werden die angenommenen Erzeugnisse wie Produkte gehandelt. Eine Überlegung wäre es, die BioAbfV dahingehend anzupassen, dass im Falle der Qualitätssicherung nach § 12 KrWG die Abfalleigenschaft für Dünge- und Bodenverbesserungsmittel, die nach den Vorschriften des Düngerechts in Verkehr gebracht werden, endet.

5. Reduktion des Analyseumfangs

Wir vermuten, dass es aufgrund des § 12 KrWG eine Konkretisierung zur Qualitätssicherung für die Bioabfallverwertung geben wird. In dem Zusammenhang regen wir an, dass bei einer freiwilligen Qualitätssicherung Untersuchungshäufigkeiten reduziert werden.

Sofern keine Konkretisierung des § 12 KrWG vorgenommen wird, kann auch ein neuer Paragraph in die geltende Verordnung eingefügt werden. Dieser würde es gestatten, im Fall einer langjährigen Gütesicherung (Jahre und ggf. Mindestanzahl an Untersuchungen müssten festgelegt werden), Untersuchungshäufigkeiten zu reduzieren. Die Reduktion sollte nach Maßgabe einer langjährig hohen Konstanz der Untersuchungsergebnisse erfolgen. Auch dies wäre noch festzulegen, eine Orientierung an den Schwankungsbreiten der Qualitätsparameter und bei Schadstoffen zusätzlich am Abstand zu den Grenzwerten könnten dabei dienlich sein.

Formulierungsvorschlag für § 4a (neu) BioAbfV:

„Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die nach § 4 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 vorgegebenen Untersuchungspflichten im Fall von Bioabfallbehandlern, die mehr als 5 Jahre nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten befreit sind, die Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Untersuchungen durchführen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer hohen Kontinuität der Untersuchungsergebnisse.“

6. Einfache Verfahren, weniger Bürokratie (Chargenbezug und Herkunftsnachweise)

Die Vergabe von Chargennummern für behandelte Bioabfälle gemäß § 11 der BioAbfV ist nicht geeignet, um die Herkunft eines Abfalls schlüssig zurückzufolgen, da bei kontinuierlichen Verfahren kein Chargenbezug hergestellt werden kann. Dies ist aufgrund diverser interner Verfahrenskreisläufe (bspw. der Perkolate und Gärreste) und der damit einhergehenden, zeitweisen Lagerung der betreffenden Stoffe nicht möglich. Aufgrund der Vorgaben der Düngerverordnung müssen Lagerungsvolumen von 9 Monaten und mehr vorgehalten werden, die auch nicht in einem Entleerungsvorgang geleert werden, sondern kontinuierlich. Als Herkunftsnachweis muss die Stoffstrombilanz der Anlage genügen.

Zudem schlagen wir vor, den § 5a „Rückstellprobe“ zu streichen. Es gibt keinen uns bekannten Fall, bei dem Rückstellproben benötigt wurden. Uns ist auch nicht bekannt, dass es im Düngerecht eine vergleichbare Regelung gibt. Eine Harmonisierung mit dem Düngerecht ist diesbezüglich wünschenswert.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

7. Streichung des Grünlandverbotes

Komposte und Gärprodukte, die aus getrennt erfassten Bioabfällen aus Haushalten und dem Kleingewerbe (20 03 01) hergestellt wurden, dürfen nicht auf Grünlandflächen und auf mehrschichtigen Feldfutterflächen aufgebracht werden. Bei Marktabfällen (20 03 02), biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfällen (20 01 08) oder Garten- und Parkabfälle einschließlich der Friedhofsabfälle (20 02 01) ist dies beispielsweise nicht der Fall. Selbst tierische Ausscheidungen (02 01 06) sind für Grünlandflächen zugelassen. Die fachlichen Beweggründe sind für uns nicht nachvollziehbar, so dass wir um Streichung des Grünlandverbotes für Komposte/Gärprodukte aus getrennt erfassten Bioabfällen aus Haushalten bitten.

8. Streichung der 21-Tage-Frist

„Werden Bioabfälle tierischer Herkunft oder Gemische, die solche Bioabfälle enthalten, auf Grünlandflächen oder auf Feldfutterflächen aufgebracht, darf eine Beweidung durch Nutztiere oder eine Futtermittelgewinnung erst 21 Tage nach der Aufbringung erfolgen. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann den Zeitraum nach Satz 1 verlängern, sofern dies zur Vorbeugung einer Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit erforderlich ist.“ (§ 7 Abs. 4 BioAbfV).

Angesichts dessen, dass Komposte und Gärprodukte, die Bioabfälle tierischer Herkunft enthalten, strenge Hygienevorgaben einzuhalten haben, ist unverständlich, weshalb zudem eine Frist von 3 Wochen eingehalten werden muss, bevor die Fläche zur Beweidung oder Futtermittelnutzung genutzt werden kann. Diese 3-Wochen-Frist sollte gestrichen werden.

9. Eigener Abfallschlüssel für Biogut

Für abfallwirtschaftliche Betrachtungen zur Bioabfallefassung und -verwertung ist die Kenntnis über die erfassten Mengen in Abhängigkeit vom Erfassungssystem und der Abfallherkunft unerlässlich. Nur so können beispielsweise Erfassungs-, Recycling- und Verwertungsquoten bestimmt werden. Auch für Entscheidungen im Rahmen der Abfallverbringungsverordnung ist es sinnvoll, eine differenzierte Ansprache der Bioabfälle zu ermöglichen. Die getrennt erfassten Bioabfallmengen zählen europaweit zur größten wiederverwertbaren Abfallfraktion aus privaten Haushalten, so dass für diesen Bioabfall eine separate Kennzeichnung gerechtfertigt ist.

Bislang ist für Biogut kein eigener Abfallschlüssel in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vergeben. Dies führt aktuell im Vollzug zu Schwierigkeiten. So ordnet die Bioabfallverordnung diese Abfälle in Anhang 1 als „getrennt erfasste Bioabfälle“ dem Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ zu. Als Fußnote vermerkt die Bioabfallverordnung: „Die Abfallstoffe werden dieser Abfallbezeichnung zugeordnet, da die AVV keine spezielle Abfallbezeichnung für getrennt erfasste Bioabfälle, insbesondere in Biotonnen, enthält.“ (BioAbfV Anhang I, Fußnote 6).

Das Statistische Bundesamt hat eine Abfallschlüssel-Untergruppe 20 03 01 04 „Abfälle aus der Biotonne“ eingeführt. Einige Bundesländer führen Biogut unter dem Abfallschlüssel



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

20 01 08 „biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle. Andere Bundesländer verwenden diesen Abfallschlüssel ausschließlich für Abfälle gewerblicher Herkunft.

Eine Vereinheitlichung des Systems über eine eigenständige Abfallschlüsselnummer wird daher dringend empfohlen. Wir schlagen vor, hierfür den Abfallschlüssel mit der Nummer 20 01 42 und der Bezeichnung „biologisch abbaubare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 08 fallen“ einzuführen. Der Abfallschlüssel ist der Gruppe 20 01 zuzuordnen, da es sich um eine getrennt gesammelte Fraktion handelt. Die Ergänzung, dass Küchen- und Speisereste (20 01 08), für die auch aus Gründen der Hygiene andere Anforderungen einzuhalten sind (siehe dazu Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bzw. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)), nicht unter den Abfallschlüssel 20 01 42 gefasst werden können, dient der Klarstellung des Gewollten und ist als Information sowohl für den Betreiber der Anlage als auch für die Genehmigungsbehörde hilfreich.

Der Abfallschlüssel 20 01 08 darf nur für gewerbliche Küchen- und Speisereste genutzt werden. Dies ist in der AVV ggf. zu ergänzen.

Der neue Abfallschlüssel 20 01 42 muss sowohl in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) als auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergänzt und in Altgenehmigungen entsprechend übernommen werden.

Als weiterhin problematisch bewerten wir, dass es bei den Kriterien zum Abfallende von Komposten und Gärrückständen nicht möglich ist, zwischen Biogut (getrennt erfasst) und Restabfall (Mischmüll) zu differenzieren. Folglich sind momentan Restabfälle als Ausgangsmaterialien für das Erreichen des Abfallendes zulässig, d. h. Reste der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung können den Produktstatus erreichen und könnten dann als EU-Dünger europaweit vermarktet werden. Im Sinne des qualitativ hochwertigen Bioabfallrecyclings, das sich in Deutschland seit mehr als 20 Jahren etabliert hat, sollte dies ausgeschlossen werden. Auch hierfür ist ein eigener Abfallschlüssel für getrennt gesammelte Bioabfälle notwendig.

10. Klarstellung zur (Un-)Zulässigkeit von biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) in der Bioabfallverwertung

Gemäß Anlage 1 der BioAbfV sind BAW grundsätzlich für die Bioabfallverwertung zugelassen, solange es sich dabei nicht um Verpackungen handelt. Laut BioAbfV (Anlage 1, Nummer 1a), Abfallschlüssel 020104 und 200139) reicht es aus, aus „überwiegend nachwachsenden Rohstoffen“ hergestellt zu sein. Die Eignung muss mit Zertifikat nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) nachgewiesen werden. Aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sind beispielsweise Abdeckfolien geeignet, aus dem Bereich der Siedlungsabfälle sind es beispielsweise Abfalltüten, die zur Sammlung biologisch abbaubarer Abfälle wie z. B. von Küchen- und Kantinenabfällen bestimmt sind.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

In der DüMV (Anlage 2, Tabelle 8 Zeile 8.3.5) zählen BAW zu den Fremdbestandteilen, die -zertifiziert! - nur als unvermeidlicher Anteil zulässig sind im Rahmen der Verwertung der Hauptbestandteile wie z. B. Küchen- und Kantinenabfällen oder organischen Abfällen aus Haushalten. BAW bringen keinen Nutzen für das Düngeprodukt.

Die BioAbfV darf düngemittelrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Wünschenswert wäre es daher, wenn das Abfall- und das Düngerecht einheitliche Begriffe verwenden und es damit eindeutiger wird, welche Materialien für die Bioabfallverwertung und Düngemittelherstellung zulässig sind. Der BDE hat – gemeinsam mit acht weiteren Verbänden – eine recht eindeutige Auffassung davon, was über die Bioabfallverwertung tatsächlich einer bodenbezogenen Verwertung zugezogen werden sollte (siehe Positionspapier im Anhang). Biologisch abbaubare Kunststoffe gehören nicht dazu!

Komposte aus Bioabfällen müssen auch für den Ökolandbau geeignet sein. Durch eine deutliche Ausweitung des Ökolandbaus ist der Bedarf an Düngemitteln in diesem Bereich zunehmend von Bedeutung. Sind BAW bspw. aus gentechnisch veränderten Rohstoffen hergestellt worden, dürfen sie nicht für die Bioabfallverwertung zugelassen werden.

Berlin, den 26. Juli 2019

Peter Kurth
Präsident

Kathrin Brand